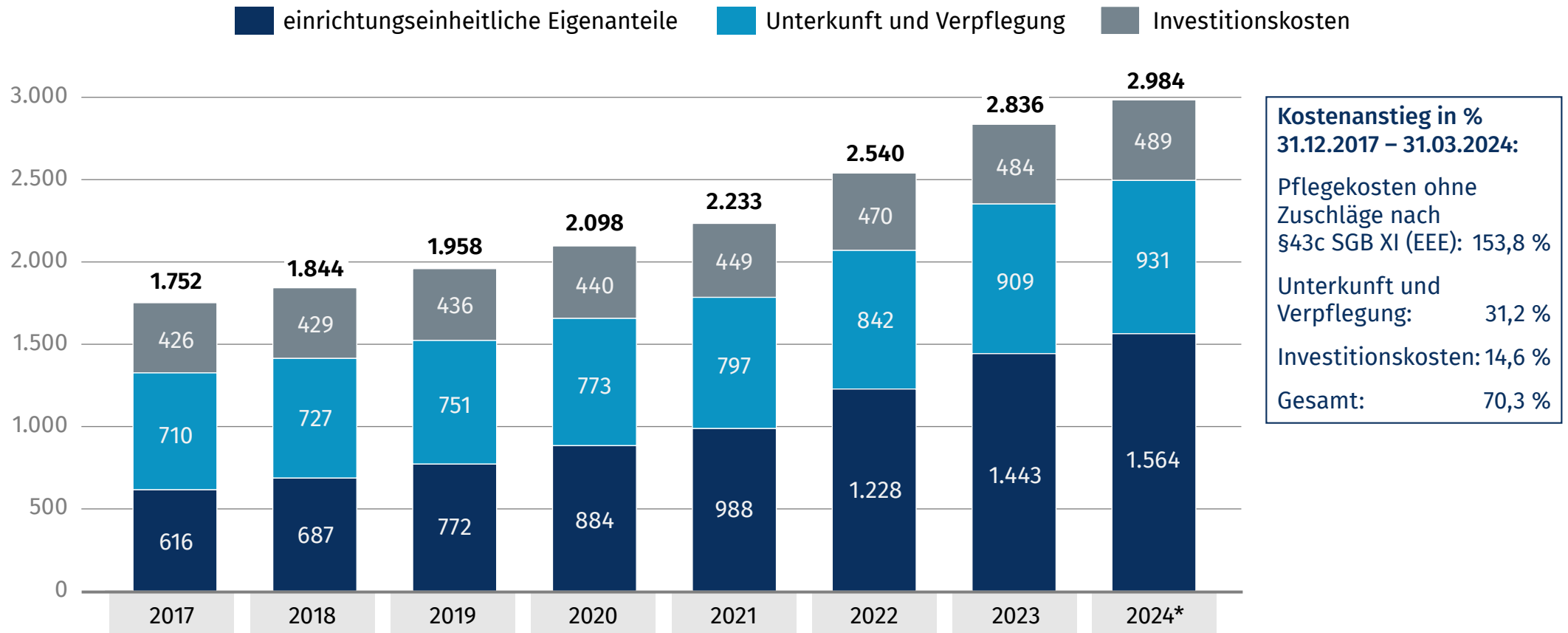


Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten **ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge** (nach 43c SGB XI) jeweils zum Stichtag 31. Dezember bzw. 31. März*, in Euro pro Monat

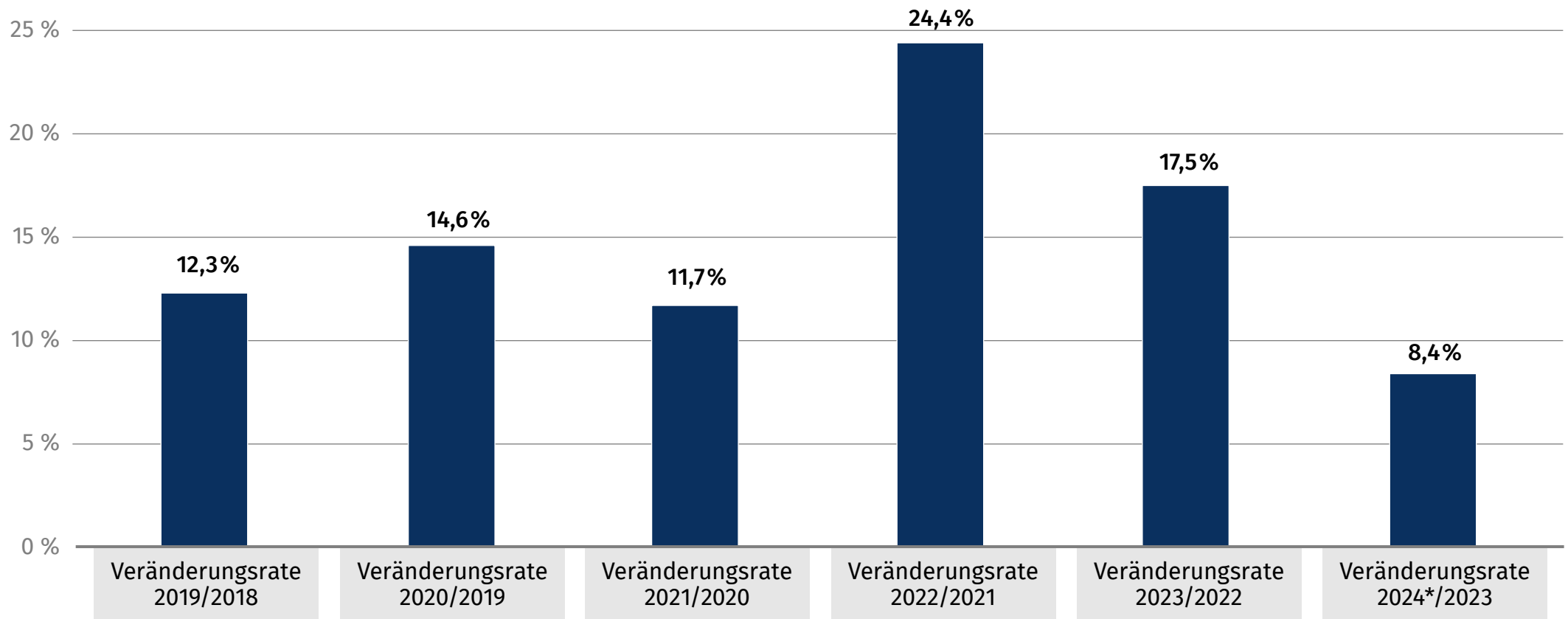


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) haben sich, ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, von Dezember 2017 bis März 2024 mehr als verdoppelt (Anstieg von 154 Prozent). Die Eigenbeteiligungen für Unterkunft und Verpflegung sind im gleichen Zeitraum um 31 Prozent gestiegen, die der sogenannten Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete) um lediglich 15 Prozent.

Quelle: WiDO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifischen Durchschnittswert angesetzt worden. *für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

Anstieg der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI)

jeweils zum Stichtag 31. Dezember bzw. 31. März*

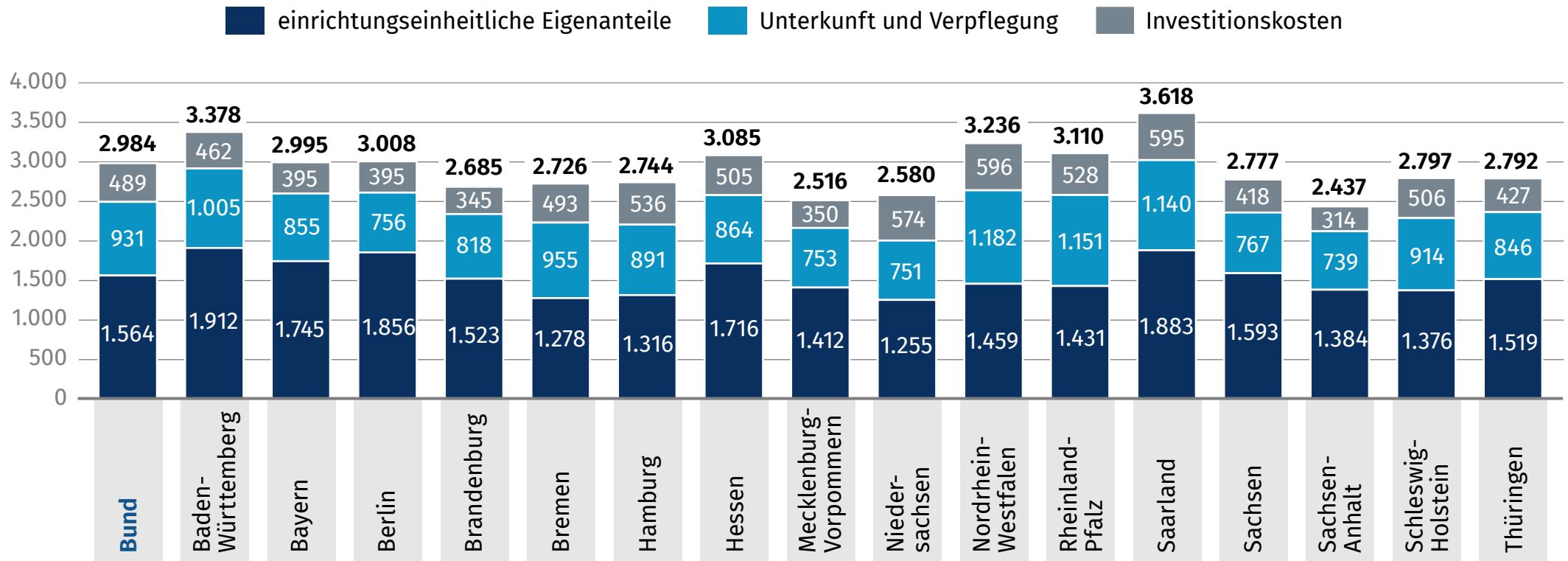


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) sind ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, mit dem Einführungsjahr der verpflichtenden tariflichen Vergütung von Pflegekräften auf Tarifniveau, 2021 auf das Jahr 2022 um 24 Prozent gestiegen. In den Vorjahren betrug der jährliche Anstieg der EEEs zwischen 12 und 15 Prozent.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen.

*für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach 43c SGB XI) zum Stichtag 31. März 2024* in Euro pro Monat, je Bundesland

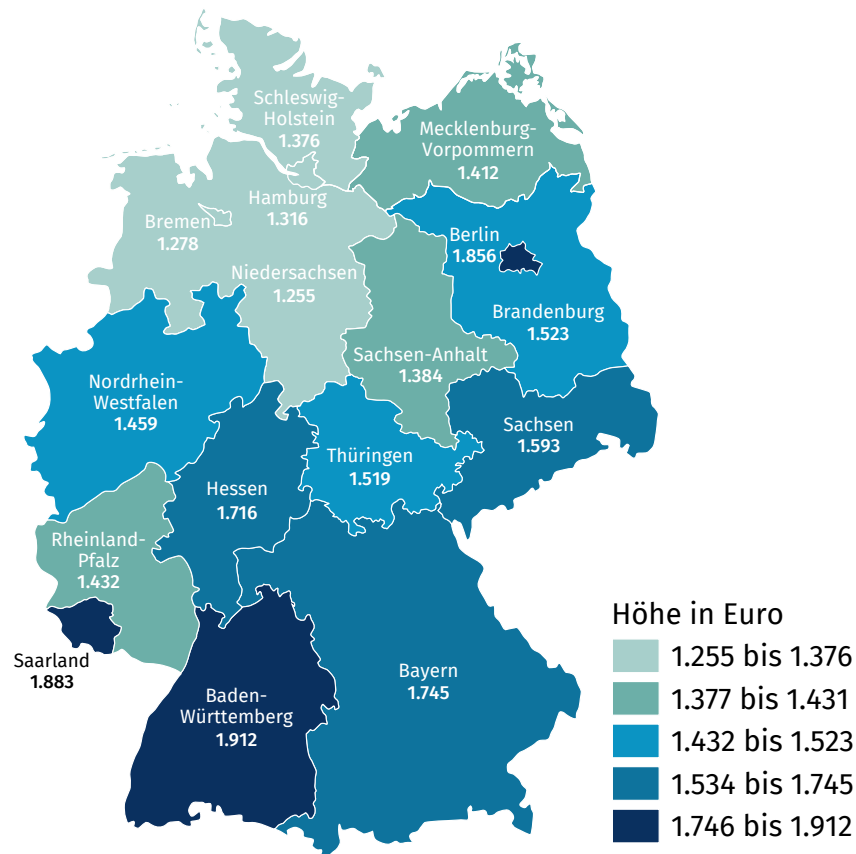


Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) ist die Summe, um den die Pflegeheimpreise die Zahlungen der Pflegekassen überstiegen. Der bundesweite Vergleich ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen zeigt, dass die Höhe der EEE in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Während der EEE in Baden-Württemberg durchschnittlich 1.912 Euro pro Monat beträgt, übersteigen die Preise die Leistungen der Pflegeversicherung in Sachsen-Anhalt um lediglich 1.384 Euro pro Monat. Zusätzlich zu den pflegebedingten Eigenanteilen zahlen die Pflegebedürftigen sowohl die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als auch die sogenannte Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete). Während ein Pflegebedürftiger in Baden-Württemberg durchschnittliche 1.005 Euro an Unterkunft und Verpflegung sowie 462 Euro an Investitionskosten aufbringen muss, betragen die Zuzahlungen in Sachsen-Anhalt im Durchschnitt über alle Pflegeheime 739 Euro bzw. 314 Euro pro Monat.

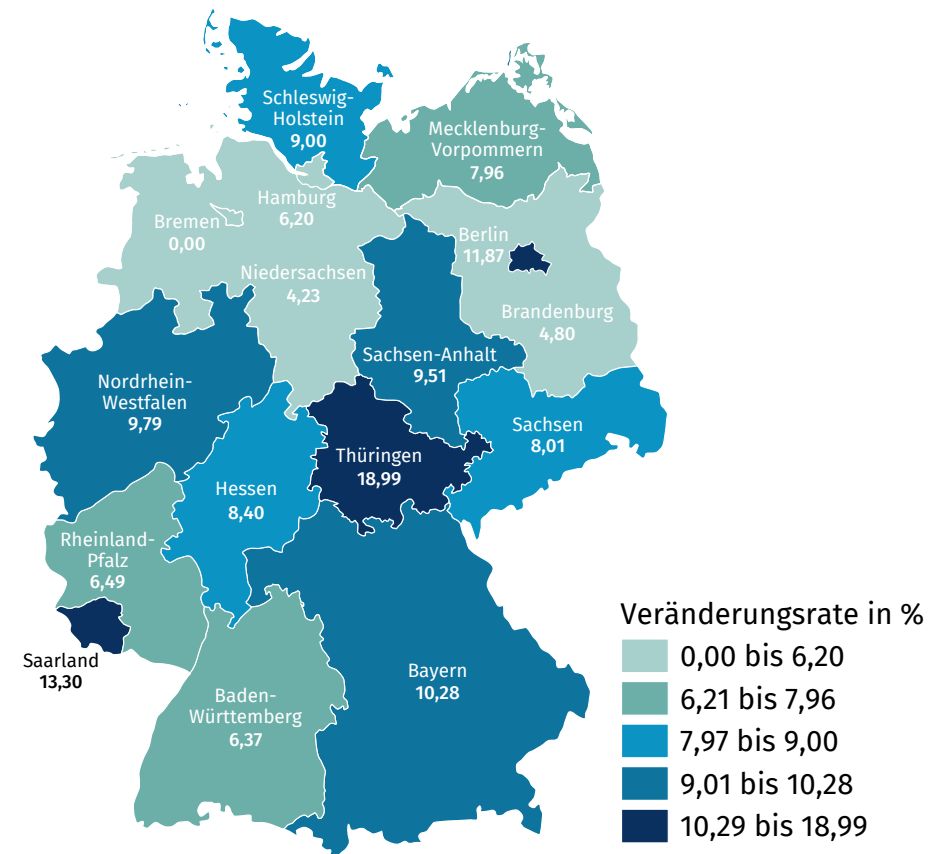
Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifischen Durchschnittswert angesetzt worden. *für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 31. März 2024* und die Veränderungsrate zum Stichtag 31. Dezember 2023, nach Bundesland

Stichtag 31.03.2024*, in Euro pro Monat



Veränderung in % zum Vorjahr (31.12.2023)

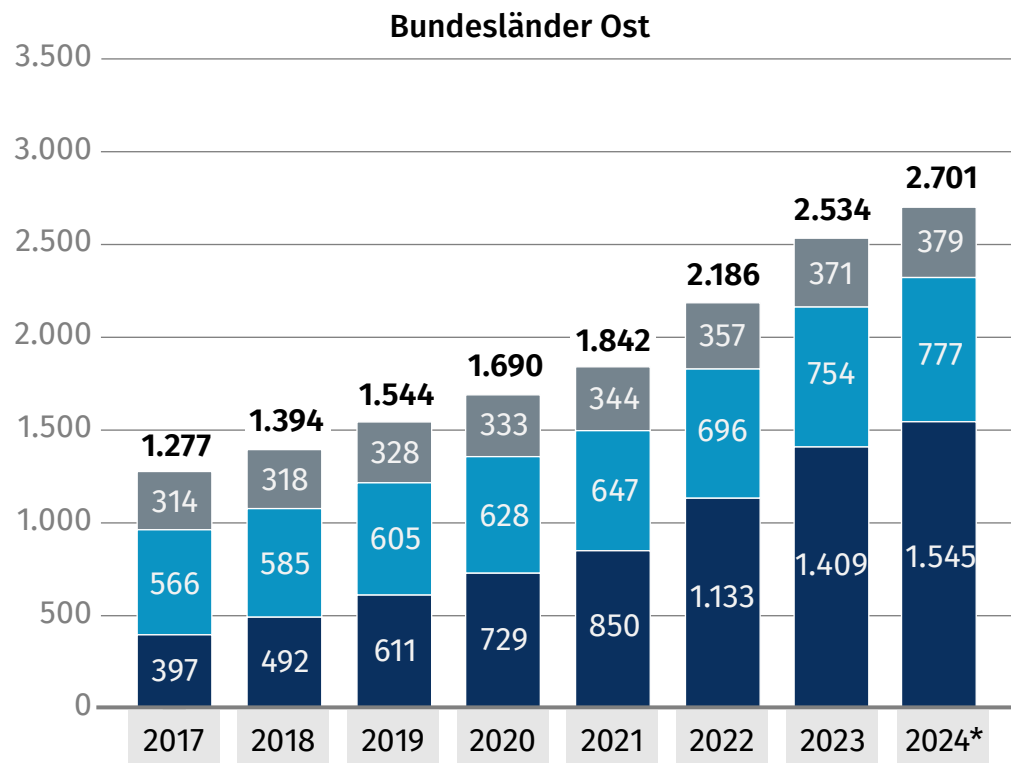
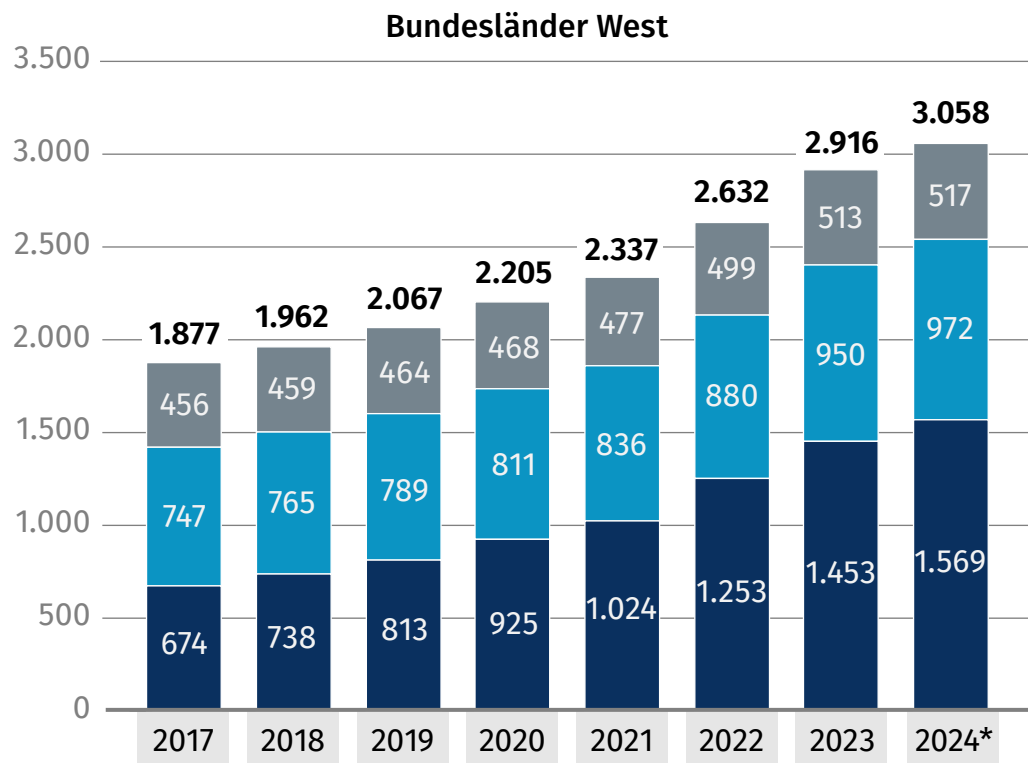


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) variieren regional. In Baden-Württemberg war der durchschnittliche Eigenanteil mit rund 1.912 Euro pro Monat am höchsten. In Hamburg lag er bei lediglich rund 1.316 Euro. Die Veränderung der durchschnittlichen EEEs ist auf der rechten Seite der Abbildung abgetragen. In Thüringen stieg der durchschnittliche Eigenanteil innerhalb von drei Monaten um 19 Prozent. In Ländern wie Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern betrug der Anstieg lediglich rund 6 bis 8 Prozent.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegegesetzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. *für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach 43c SGB XI) jeweils zum Stichtag 31. Dezember bzw. 31. März*, nach West und Ost

■ einrichtungseinheitliche Eigenanteile
 ■ Unterkunft und Verpflegung
 ■ Investitionskosten



Die Entwicklung der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE), ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Zuschläge, unterscheidet sich zwischen Ost- und Westdeutschland. Während die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile im Westen im Jahr 2017 bereits durchschnittlich 674 Euro betragen, lagen sie im Osten bei durchschnittlich 397 Euro – ein Unterschied von 277 Euro. Zum Stichtag 31.03.2024 lagen die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile bei 1.569 Euro im Westen und 1.545 Euro im Osten und haben sich also bis auf eine Differenzen von 24 Euro angeglichen. Die Gesamtbelastung inklusive der Eigenaufwendungen für Unterkunft und Verpflegung als auch für Investitionskosten weisen gleichwohl höhere Spreizungen zwischen Ost und West auf. Insgesamt lagen die Zuzahlungen der Heimbewohnenden im Westen bei 3.058 Euro und im Osten bei 2.701 Euro.

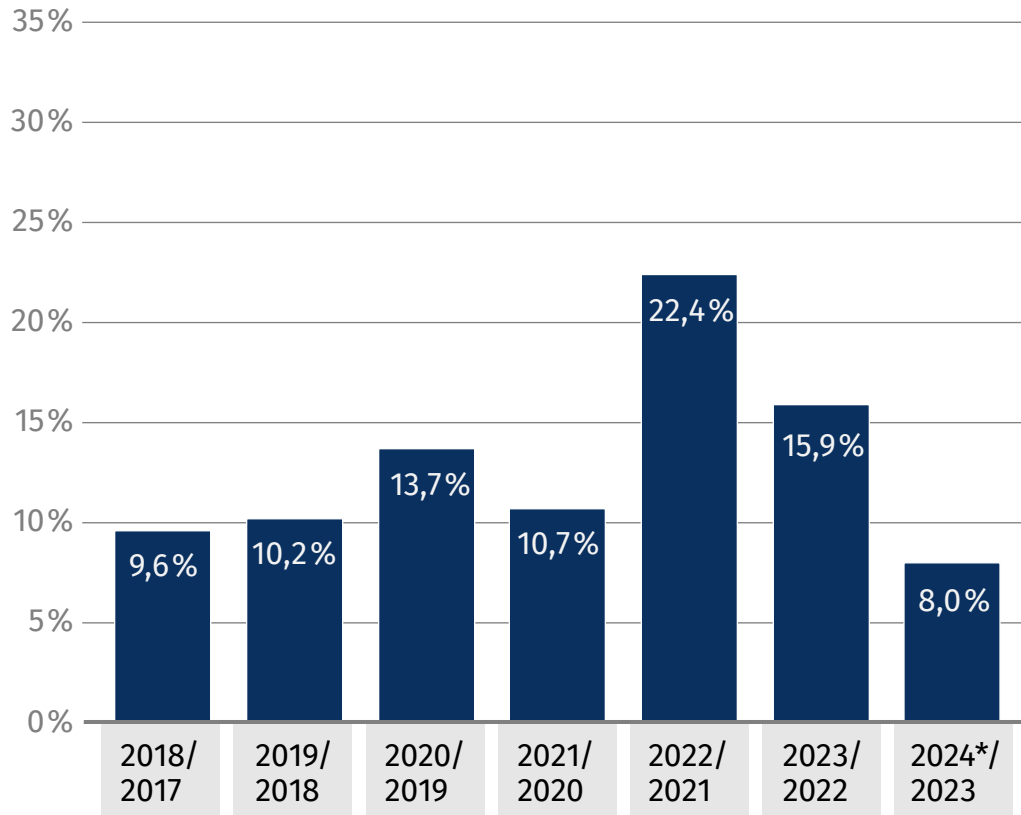
Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifischen Durchschnittswert angesetzt worden.

*für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

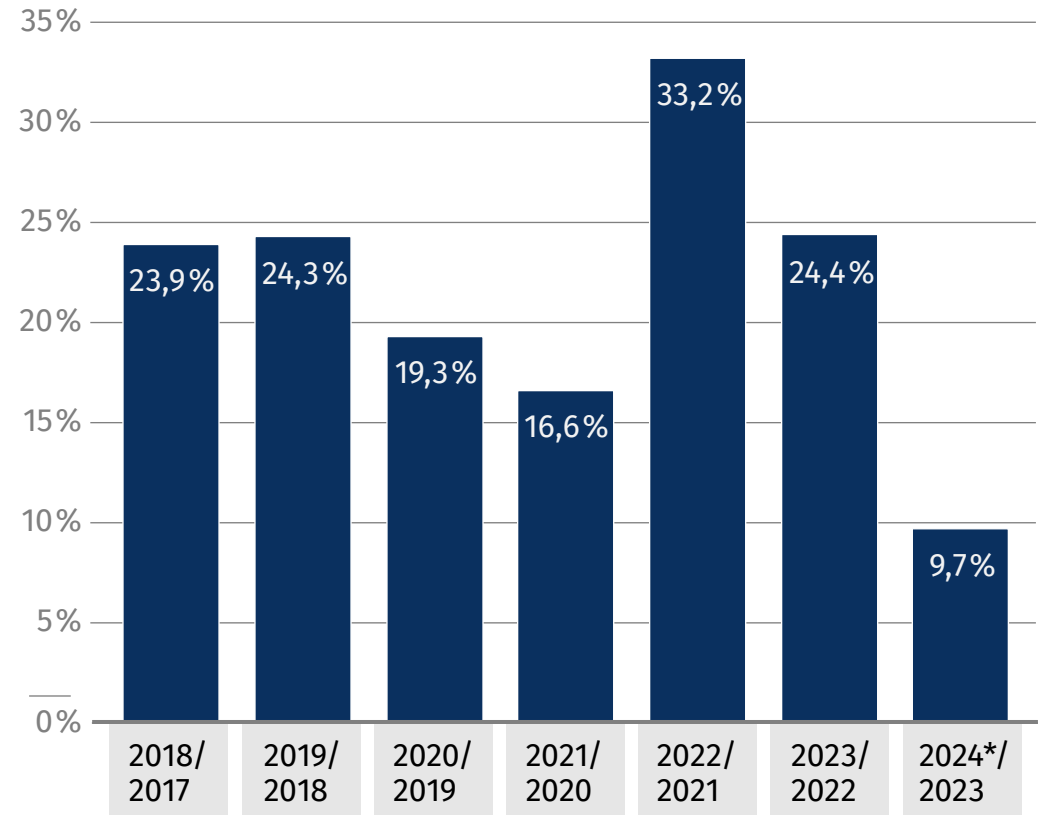
Anstieg der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI)

jeweils zum Stichtag 31. Dezember bzw. 31. März*, nach West und Ost

Bundesländer West



Bundesländer Ost

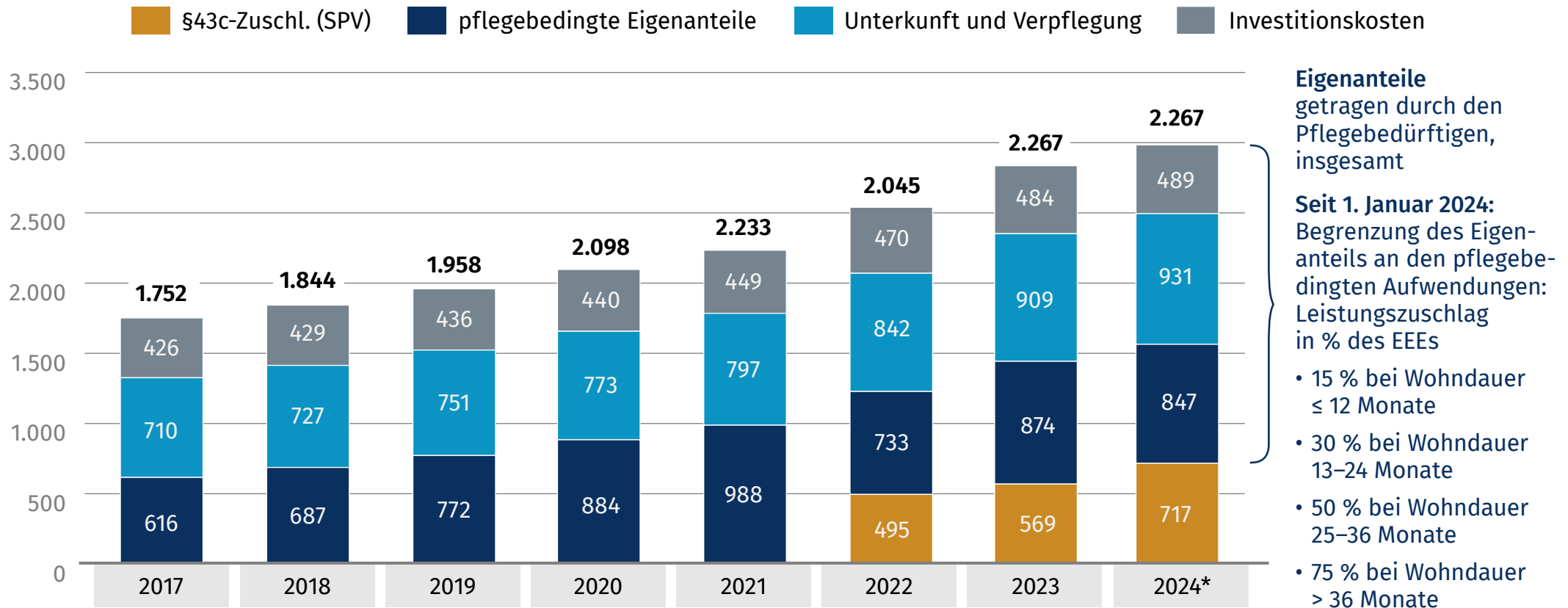


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) sind, ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils für pflegebedingten Aufwendungen, in West- und Ostdeutschland unterschiedlich stark gestiegen. Am höchsten sind die Veränderung in West und Ost mit der Einführung der verpflichtenden tariflichen Vergütung von Pflegekräften auf Tarifniveau im September 2022 (siehe Veränderungsrate 2022/2021). In allen übrigen Jahren lag der Anstieg in Ostdeutschland bei rund 22 Prozent und in Westdeutschland bei rund 12 Prozent – also um zwei Drittel höher.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen.

*für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

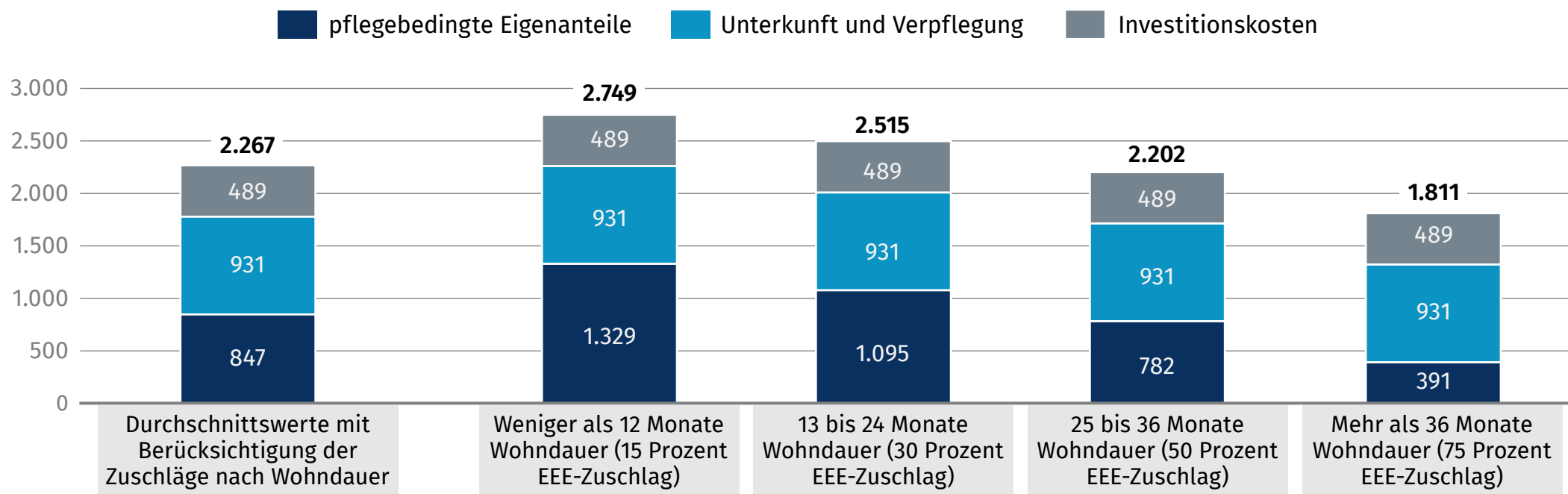
Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) jeweils zum Stichtag 31. Dezember bzw. 31. März*, in Euro pro Monat



Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Mit dem 1. Januar 2024 wurde diese nochmals angepasst. Pflegebedürftige erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag (§43c-Zuschlag). Anfang 2024 erhielten die Heimbewohnenden durchschnittlich 717 Euro durch die SPV für die pflegebedingten Eigenanteile erstattet, 847 Euro mussten sie selbst leisten. Hinzu kamen durchschnittlich 931 Euro an Kosten für Unterkunft und Verpflegung und 489 Euro an Investitionskosten. Die Gesamtbelastung der vollstationär Pflegebedürftigen betrug insofern zum Stichtag 31.03.2024 2.267 Euro pro Monat. Sie liegt damit auf dem Niveau vor Einführung der Zuschläge 2021. 2017 umfassten die Zuzahlungen insgesamt noch 1.752 Euro pro Monat.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifischen Durchschnittswert angesetzt worden. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt. *für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 31. März 2024*, in Euro pro Monat, nach Wohndauer

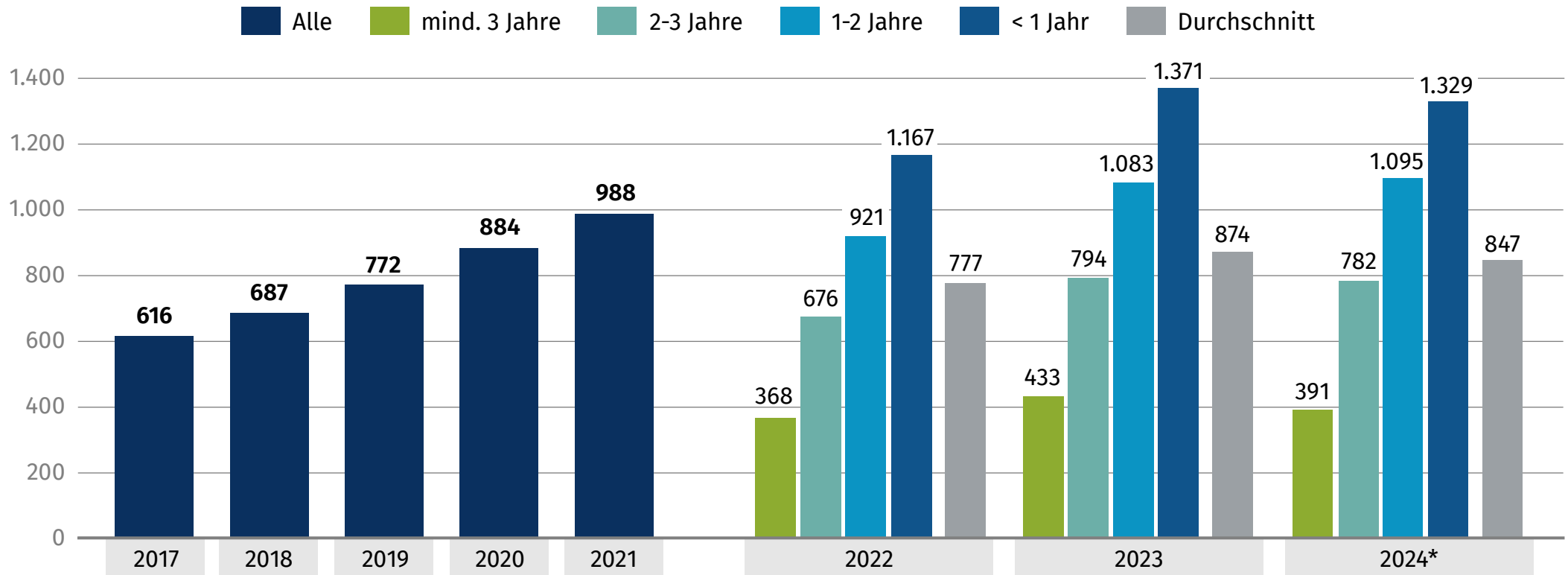


Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Zudem wurden die Leistungszuschläge zum 01.01.2024 erhöht. Pflegebedürftige, die bis zu einem Jahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wohnen, erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag in Höhe von 15 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen (EEE). Pflegebedürftige mit einer Wohndauer zwischen einem und zwei Jahren 30 Prozent, solche mit einer Wohndauer von zwei bis drei Jahren 50 Prozent und alle die bereits länger als drei Jahre in einem Pflegeheim leben, erhalten 75 Prozent der Eigenanteile durch die Pflegekasse erstattet. Die Eigenanteile variieren damit je nach Wohndauer. Zusätzlich zu den pflegebedingten Eigenanteilen zahlen die Pflegebedürftigen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als auch die sogenannte Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete). Im Bundesdurchschnitt betragen die Zuzahlungen folglich 2.267 Euro pro Monat, wobei 847 Euro auf pflegedingte Zuzahlungen, 931 Euro auf Unterkunft und Verpflegung und 489 Euro auf die Investitionskosten entfielen.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt worden. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt.

*für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

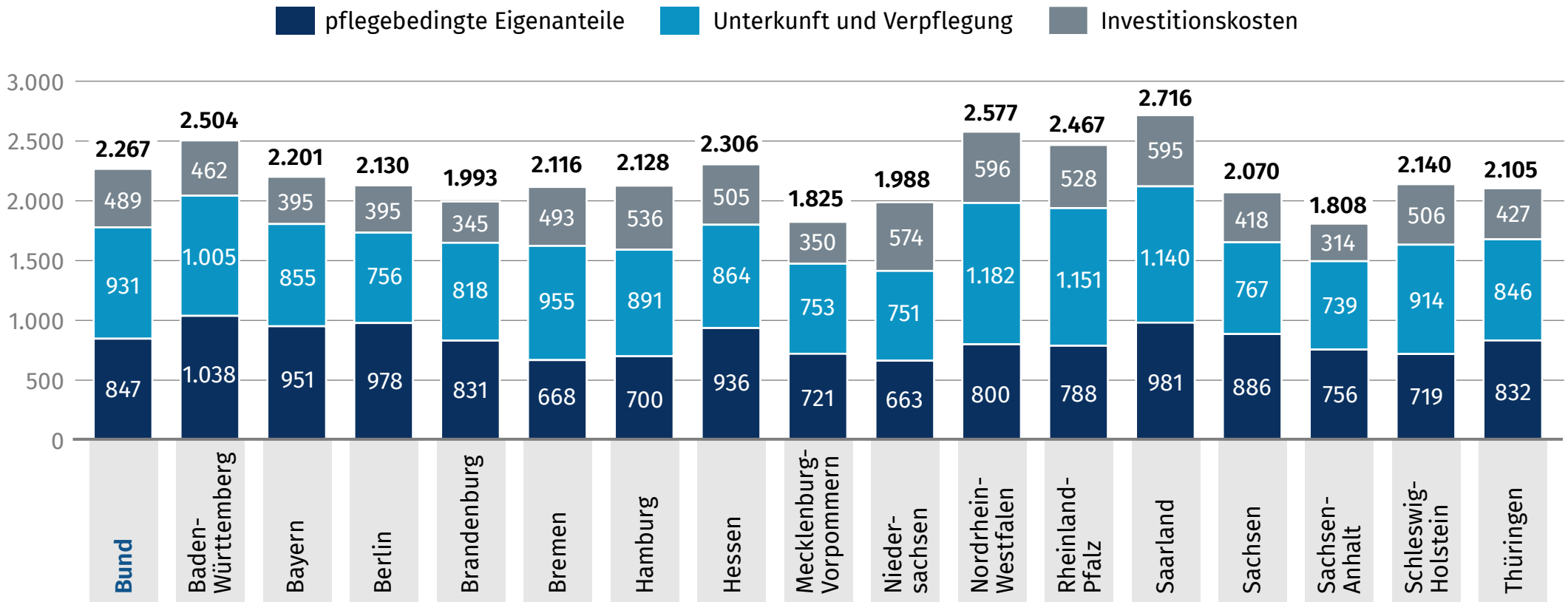
Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 31. Dezember bzw. 31. März*, in Euro pro Monat, nach Wohndauer



Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Zudem wurden die Leistungszuschläge zum 01.01.2024 erhöht. Pflegebedürftige, die bis zu einem Jahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wohnen, erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag in Höhe von 15 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige mit einer Wohndauer zwischen einem und zwei Jahren 30 Prozent, solche mit einer Wohndauer von zwei bis drei Jahren 50 Prozent und alle die bereits länger als drei Jahre in einem Pflegeheim leben, erhalten 75 Prozent der Eigenanteile durch die Pflegekasse erstattet. Die Eigenanteile variieren damit je nach Wohndauer. Pflegebedürftige mit einer Wohndauer von weniger als einem Jahr im Pflegeheim haben im März 2024 1.329 Euro pro Monat als Zuzahlung (Eigenanteil) zur Pflege zahlen müssen, bei einer Wohndauer von mehr als drei Jahren lagen die Zuzahlungen bei 391 Euro pro Monat.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt. *für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 31. März 2024* in Euro pro Monat, je Bundesland

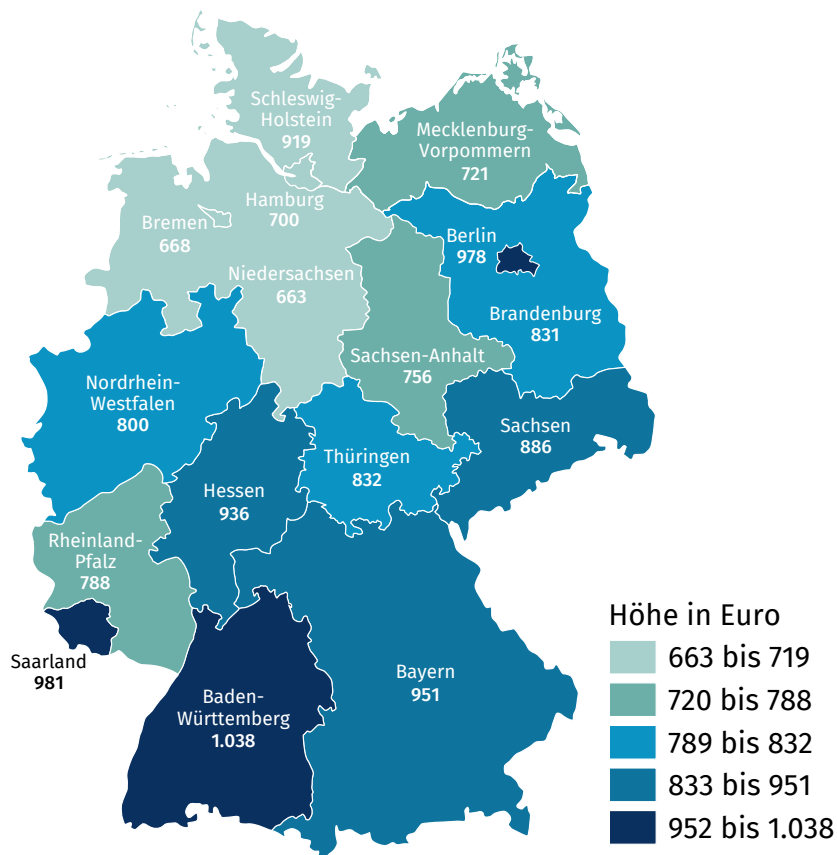


Die Zuzahlungen der vollstationär Pflegebedürftigen setzen sich aus den pflegebedingten Eigenanteilen, die nach Erhalt wohndauergestaffelten Zuschläge (§43c SGB XI) zu den EEEs verbleiben, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten zusammen. Der bundesweite Vergleich zeigt, dass die Höhe der Zuzahlungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Während die Zuzahlungen zum Stichtag 31.03.2024 im Saarland bei 2.716 Euro liegen, betragen sie in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 1.825 Euro.

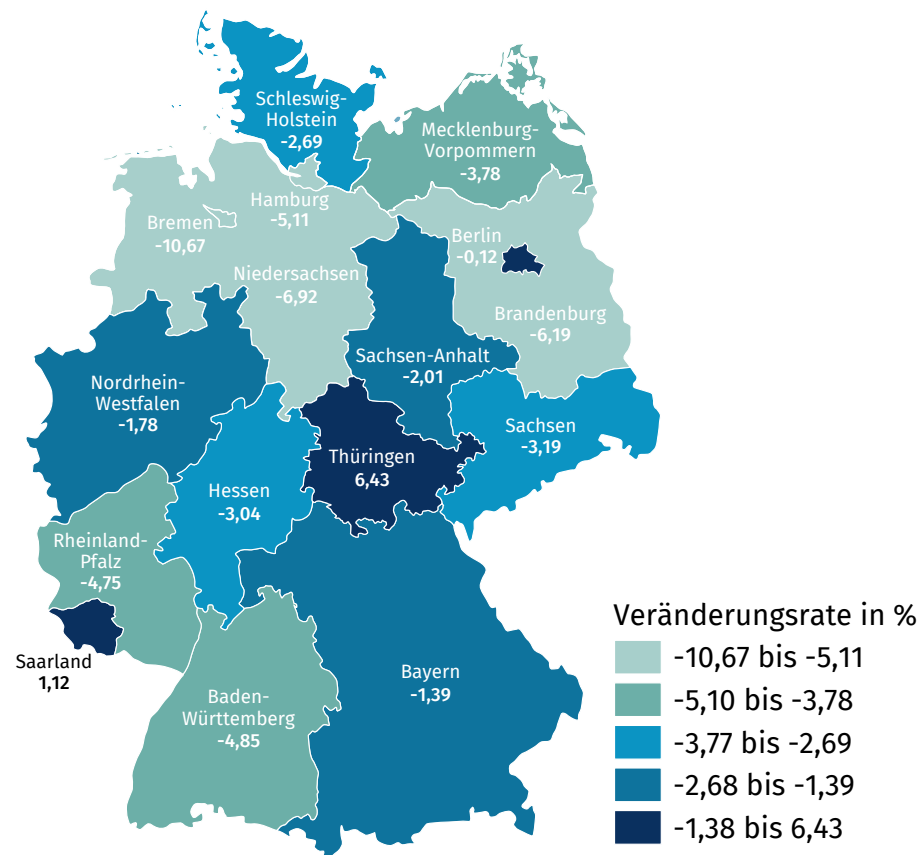
Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifischen Durchschnittswert angesetzt worden. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt. *für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 31. März 2024* und die Veränderungsrate zum Stichtag 31. Dezember 2023, nach Bundesland

Stichtag 31.03.2024*, in Euro pro Monat



Veränderung in % zum Vorjahr (31.12.2023)

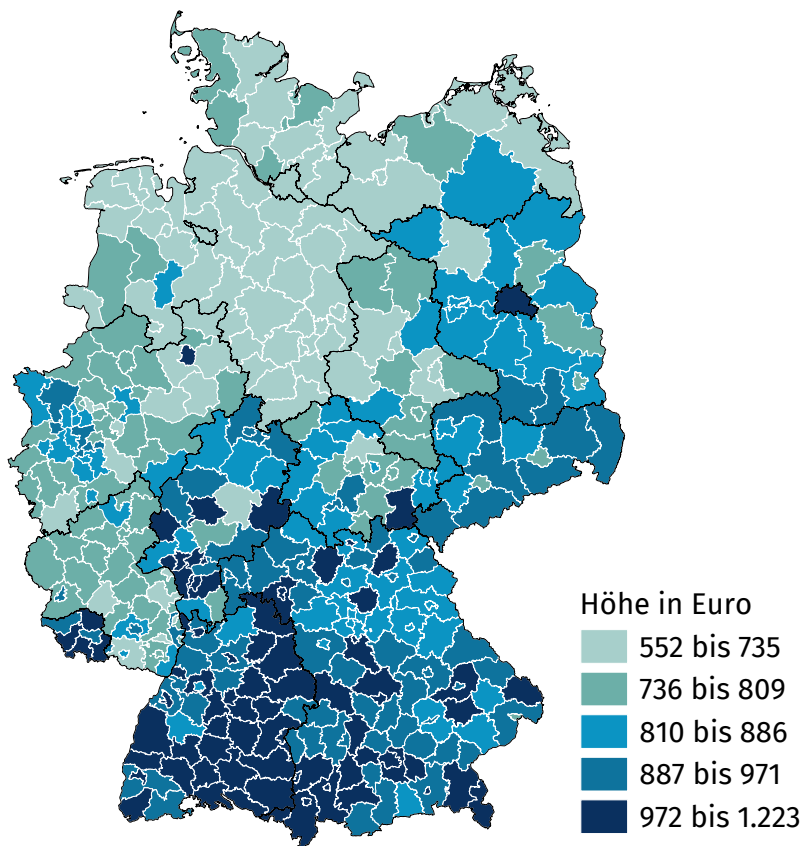


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) nach Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) variieren regional. In Baden-Württemberg war die durchschnittliche Zuzahlung für pflegebedingte Aufwände mit rund 1.038 Euro pro Monat am höchsten. In Hamburg mit 700 Euro am niedrigsten. Die Veränderung der durchschnittlichen Zuzahlung für pflegebedingte Aufwände ist auf der rechten Seite der Abbildung abgetragen. In Thüringen war der Anstieg innerhalb von drei Monaten mit 6 Prozent am höchsten. Nur im Saarland gab es ebenso einen Anstieg, in allen anderen Bundesländern sanken die Zuzahlungen aufgrund der Anhebung der pflegebedingten Aufwände zum 01.01.2024.

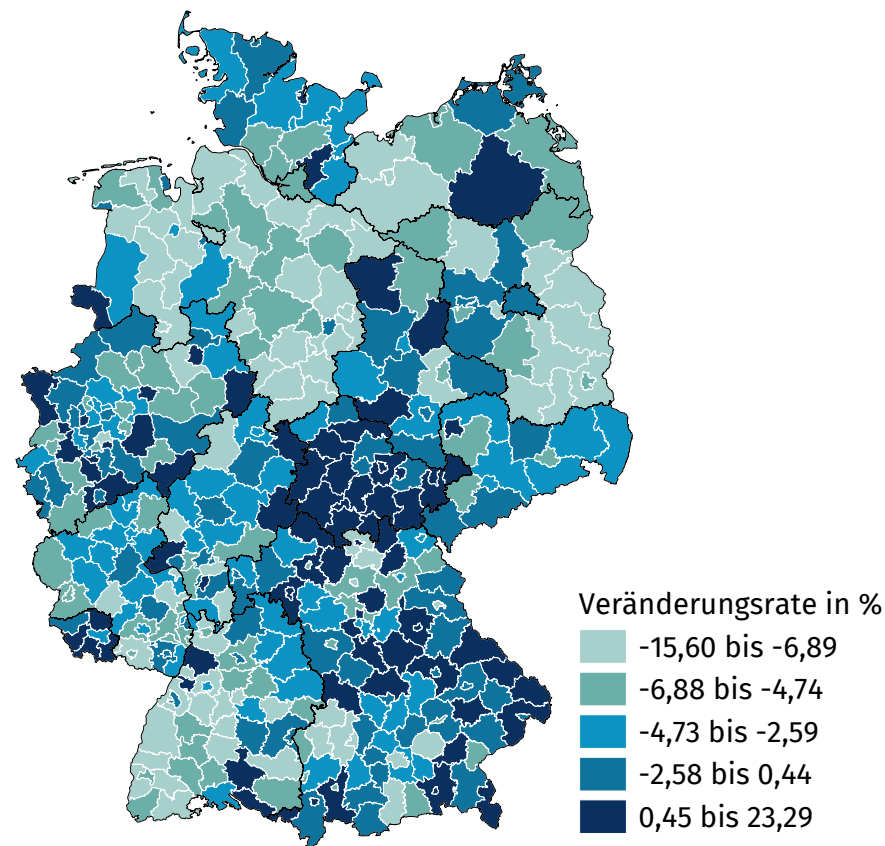
Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwendet.
*für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 31. März 2024* und die Veränderungsrate zum Stichtag 31. Dezember 2023, nach Kreis

Stichtag 31.03.2024*, in Euro pro Monat



Veränderung in % zum Vorjahr (31.12.2023)



Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE), nach Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) variieren regional. Kreisbezogen zeigt sich eine Spanne von durchschnittlichen pflegebedingten Zuzahlungen von 1.223 Euro bis 552 Euro je Monat. Ein Süd-Nordgefälle ist sichtbar. Die Veränderung der durchschnittliche Zuzahlung für pflegebedingte Aufwände ist auf der rechten Seite der Abbildung abgetragen. Aufgrund der Anhebung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge zum 1. Januar 2024 ist in den meisten Kreisen eine Reduktion der Zuzahlungen zu beobachten.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten. Einrichtungen mit einem EEE >5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt.

*für Bremen Datenstand 19.12.2023, Niedersachsen 27.12.2023, Brandenburg 08.02.2024 und Sachsen-Anhalt 27.02.2024